

## **Aktuelles Urteil aus Lübeck**

# **Anhängerkupplung und Prognoserisiko**

Der Heckaufprall auf die Anhängerkupplung ist ein Quell ewigen Ärgers. Versicherer sagen, das sei doch massiver Stahl, und wenn nichts verbogen sei, sei auch nichts passiert. Schadengutachter wollen jedes Risiko vermeiden und schreiben das Auswechseln der Zugvorrichtung quasi „auf Verdacht“ in die Schadenkalkulation. Mit erträglichem Aufwand lässt sich auch kaum untersuchen, ob Schaden am Gestänge entstanden ist. Eine Laboruntersuchung ist schnell teurer als das Erneuern des Teils.

## **Ja, nein oder weiß nicht**

Einen rechtlich interessanten Fall hatte das AG Lübeck zu beurteilen. An der Aufhängung waren Verschiebespuren zu sehen, was den Gutachter zur Position „Erneuern“ veranlasste. Die Versicherung zahlte jedoch diese Kosten nicht, denn sie hielt das für falsch.

Das Gericht erhob Beweis, indem es einen Gutachter bat, im Verfahren zu der Sache Stellung zu nehmen. Der kam zu dem Ergebnis, dass die Aufprallgeschwindigkeit aufgrund theoretischer Überlegungen „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ wohl zu niedrig für eine Beschädigung war. Letzte Sicherheit könne er aber auch nicht geben. Und er bestätigte, dass die außergerichtlich tätigen Sachverständigen in dieser Situation üblicherweise den Austausch für erforderlich hielten.

## **Das „Prognoserisiko“ gab den Ausschlag für das positive Urteil**

Vor diesem Hintergrund hat das AG Lübeck die Kosten für das Erneuern der Zugvorrichtung zugesprochen, obwohl es in der Sache nicht von der Erforderlichkeit des Erneuerns überzeugt war.

Grundlage der Entscheidung ist das „Prognoserisiko“: Der Geschädigte darf sich auf das Gutachten verlassen, weil das eine neutrale Kostenermittlung ist. Wenn er auf dieser Grundlage den Auftrag zum Erneuern der Anhängervorrichtung gibt, geht das auch dann in Ordnung, wenn das Gutachten insoweit - für ihn nicht erkennbar - falsch ist (Urteil vom 9.3.2011, Az: **21 C 1721/10**; Abruf-Nr. **111111**, eingesandt von Rechtsanwalt Nils Jönsson, Lübeck).

## **Mit Kostenvoranschlag wäre das vielleicht anders gelaufen**

Das „Prognoserisiko“ fußt auf der Neutralität des Gutachters. Der Geschädigte hat selbst keine Sachkunde, die lässt er sich durch den neutralen Experten ersetzen, und dann muss er auch darauf vertrauen dürfen. Ob er einem nicht ganz ohne

Eigeninteressen erstellten Kostenvoranschlag ebenso vertrauen darf, hat die Rechtsprechung noch nicht entschieden. Sicher ist: Mit Gutachten hat er die sicherere Position.

**Quelle: UE, Ausgabe 4/2011, Seite 16**

---